

# Rechtsfragen rund um die Homepage<sup>1</sup>

## Verlinkung:

Wenn der Inhaber einer Homepage eine andere Homepage verlinken möchte, bedarf er dazu der Zustimmung des Dritten nicht.

Schließlich ist ja die Homepage des Dritten für jedermann zugänglich.

Trotzdem kann der Inhaber einer Homepage ein berechtigtes Interesse daran haben, dass von gewissen Homepage-Inhabern eine Verlinkung zu ihm nicht stattfindet (Bsp.: Man wäre sicherlich nicht mit einverstanden, wenn z. B. eine rassistische Organisation eine Verlinkung zum Homepage des Deutschen Schachbundes vornehmen würde).

In diesem Fall ist jedermann berechtigt, ohne Angaben von Gründen der Anbringung eines Links zu seiner Homepage zu verbieten.

## Tipps:

Wenn man nicht wünscht, dass Dritte eine Verlinkung zu eigenen Homepage ohne Genehmigung vornehmen, sollte man dies deutlich erkennbar auf der eigenen Homepage anmerken.

Wenn man selbst zu der Homepage eines Dritten verlinken möchte, geht man am besten auf Nummer sicher und holt dessen Einverständnis ein.

## Distanzierung vom Inhalt einer verlinkten Homepage:

Es gibt zunächst keine rechtliche Vorschrift, die den Inhaber einer Homepage verpflichtet, sich bei Anbringung eines Links auf die Homepage eines Dritten von dessen Inhalt zu distanzieren.

Trotzdem kann dies angezeigt sein in Problemfällen. Entscheidend ist, ob auf der Homepage des Dritten Inhalte erhalten sind, die zu einer Haftung des Verlinkenden führen könnten. Beispiel: Inhaber einer Homepage (A) verweist für bestimmte Auskünfte per Link auf die Homepage des Inhabers (B). Nutzer (N) befolgt diese Auskunft des B. Diese Auskunft des B erweist sich als falsch. Dem N entsteht dadurch ein Vermögensschaden.

Bei einer bestimmten Fallkonstruktion und entsprechender Rechtsbeziehungen zwischen N und A ist es denkbar, dass A für die Falschauskünfte von B haftbar ist. Hier bedarf es individuell Regelungen.

## Tipp:

In solchen Fällen rechtlichen Rat einholen.

## Rechtsfragen Homepage Allgemein:

Maßgeblich ist das **Teledienstleistungsgesetz (TDG)**. Hier die wichtigsten Vorschriften:

### TDG § 1 – Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

### TDG § 2 – Geltungsbereich (2)

Teledienste im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Angebote im Bereich der Individualkommunikation (zum Beispiel Telebanking, Datenaustausch),
2. Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
3. Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
4. Angebote zur Nutzung von Telespielen,
5. Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

### TDG § 6 – Allgemeine Informationspflicht

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen orientieren sich an der Veröffentlichung von Rechtsanwalt Falko Zink in Pfalzsport, 12/2005, mit Dank an den Autor.

3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer (...)
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angaben dieser Nummer.

Ernst Bedau  
Bundesrechtsberater des Deutschen Schachbundes